

IFRS-BULLETIN

EFRAG: Keine Übernahme weiterer IFRS in europäisches Recht im zweiten Quartal 2017

IASB veröffentlicht drei Exposure Drafts: Änderungen an IAS 16, Änderungen an IFRS 9 sowie Änderungen an IFRS 8 und IAS 34

Im Blickpunkt:
IFRS 17 Versicherungsverträge



NEWSLETTER NR. 3 - JULI 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur dritten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2017, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen.

Auf internationaler Ebene wurden vom IASB im abgelaufenen Quartal u.a. drei *Exposure Drafts* veröffentlicht, in denen Änderungen an IAS 16, IFRS 9 sowie IFRS 8 und IAS 34 vorgeschlagen werden.

Auch die EFRAG war nicht untätig und veröffentlichte Übernahmeempfehlungen zu IFRIC 22, den Änderungen an IAS 40 sowie den AIP 2014-2016. Darüber hinaus veröffentlichte sie Stellungnahmen zu den vom IASB herausgegebenen *Exposure Drafts*.

Auf nationaler Ebene hat das DRSC neben einigen Stellungnahmen vor allem Änderungen an DRS 20 veröffentlicht, welche aus der Verabschiedung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes resultieren. Das IDW veröffentlichte RS HFA 48, in deren Rahmen Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) behandelt werden. Zu guter Letzt beschäftigt sich unser Blickpunktthema mit dem letzten Großprojekt des IASB, welches am 18. Mai 2017 als IFRS 17 Versicherungsverträge veröffentlicht wurde.

Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Im zweiten Quartal 2017 wurden keine IFRS in EU-Recht übernommen.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Interpretationen und von Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmetermin jeweils in Klammern; Stand: 29. Juni 2017):

Standards:

- IFRS 14 „*Regulatory Deferral Accounts*“ (eine Übernahme in europäisches Recht ist aufgrund der eingeschränkten Relevanz für europäische Unternehmen nicht geplant; Phase II des Projekts wird abgewartet),
- IFRS 16 „*Leases*“ (Q4/2017)
- IFRS 17 „*Insurance Contracts*“ (erwartetes EU *endorsement* noch offen).

Interpretationen:

- IFRIC Interpretation 22 „*Foreign Currency Transactions and Advance Consideration*“ (Q4/2017)
- IFRIC 23 „*Uncertainty over Income Tax Treatments*“ (2018)

Änderungen:

- Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 „*Sale or Contribution of Assets between an Investor and its Associate or Joint Venture* (Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde vom IASB im Dezember 2015 auf unbestimmte Zeit verschoben),
- Änderungen an IAS 12 „*Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses*“ (Q2/2017),
- Änderungen an IAS 7 „*Disclosure Initiative*“ (Q4/2017),
- Klarstellungen an IFRS 15 „*Revenue from Contracts with Customers*“ (Q4/2017),
- Änderungen an IFRS 2 „*Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions*“ (Q4/2017),
- Änderungen an IFRS 4 „*Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts*“ (Q4/2017),
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - *AIP 2014-2016* (Q4/2017),
- Änderungen an IAS 40 „*Transfers of Investment Property*“ (Q4/2017).

2. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

2.1 DRSC veröffentlicht Entwurf zum Änderungsstandard Nr. 8 (E-DRÄS 8)

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat im Juni 2017 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 (Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht, E-DRÄS 8) herausgegeben. Das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) ist seit April in Kraft und für Unternehmen bereits für das laufende Jahr anzuwenden. Aus diesem Grunde soll DRS 20 überarbeitet werden, um den Unternehmen Hilfestellung bei der Interpretation zu geben. Am 31. August 2017 wird vom DRSC zu diesem Thema eine öffentliche Diskussion durchgeführt. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 14. August 2017 beim DRSC eingereicht werden.

2.2 DRSC nimmt Stellung zu ED/2017/3

Am 22. Mai 2017 wurde vom DRSC eine Stellungnahme zu ED/2017/3 „*Prepayment Features with Negative Compensation*“ zu den vom IASB an IFRS 9 geplanten Änderungen veröffentlicht. Das DRSC betont in diesem Schreiben, dass nach Auffassung des IFRS-Fachausschusses (IFRS FA) kein Änderungsbedarf bestehe, da die dem ED zugrundeliegende Auslegung von IFRS 9.B4.1.11 (b) durch den IASB und das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) insb. in Bezug auf die Bedeutung von „Kompensation“ nicht geteilt wird.

Obwohl der IASB und das IFRS IC materiell eine andere Auffassung vertreten, befürwortet der Fachausschuss gleichwohl die vom IASB vertretene Position, für die in Diskussion stehenden Instrumente mit beidseitigen Kündigungs- und Entschädigungsklauseln eine Bewertung *at amortised cost* (oder auch *at Fair Value through OCI*) - vorbehaltlich des Geschäftsmodellkriteriums - in Erwägung zu ziehen. Ergänzend und einschränkend weist das DRSC darauf hin, dass eine solche Ausnahmeregelung ggf. selektiv wirkt und willkürlich ist, somit vom Fachausschuss nicht präferiert, aber akzeptiert wird.

2.3 DRSC nimmt Stellung zur Konsultation der EU-Kommission

Das DRSC hat am 15. Mai 2017 eine Stellungnahme zur Konsultation der EU-Kommission in Bezug auf die Arbeitsweise der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA)

veröffentlicht. Bereits am 27. März hatte sich der Verwaltungsrat des DRSC mit dem Papier beschäftigt und ein innerhalb der Organisation abgestimmtes Vorgehen beschlossen. Auf dieser Grundlage wurden Antwortentwürfe zu den Fragen 14 und 15 zur „Rechnungslegung und Prüfung“ durch die Geschäftsstelle erarbeitet und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Abstimmung vorgelegt. Der Verwaltungsrat des DRSC gelangt zu der Schlussfolgerung, dass dem DRSC keine Fälle von tatsächlich bestehenden Regulierungslücken bekannt sind. Demnach wird die vorgeschlagene stärkere Koordinierungs- und Durchsetzungsrolle von ESMA als nicht hinreichend dargestellt eingestuft und die beabsichtigte Änderung der derzeitigen Verfahrensweise kritisch hinterfragt. Die Argumente zur vorgeschlagenen Übernahme der bisher von EFRAG wahrgenommenen Aufgaben bei der Indossierung der IFRS werden als nicht überzeugend eingestuft. Einerseits hat die EFRAG eine umfassende Strukturreform hinter sich, die zu greifen beginnt und sich bisher bewährt. Andererseits wurde bereits im Rahmen der Maystadt-Konsultation (2014) eine mehrheitliche Ablehnung zum Ausdruck gebracht, die Aufgaben von EFRAG auf die ESMA zu übertragen. Zusammenfassend wird der EU-Kommission davon abgeraten, ein funktionierendes System ohne ersichtliches Erfordernis auf den Prüfstand zu stellen und ggf. zu modifizieren.

2.4 DRSC veröffentlicht Stellungnahme an das IFRS IC zu einer Anwendungsfrage bzgl. IAS 33

Der IFRS-Fachausschuss des DRSC hat eine Stellungnahme zu einer vorläufigen Entscheidung des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) vom März 2017 bezüglich IAS 33 veröffentlicht. Im Dezember 2016 war diese Anwendungsfrage vom DRSC selbst beim IFRS IC eingereicht worden. Während der Fachausschuss den Kern seiner Anfrage als beantwortet ansieht, sieht er noch Klarstellungsbedarf hinsichtlich einiger vom IFRS IC aufgeworfener Folgefragen.

2.5 DRSC veröffentlicht Entwurf des Anwendungshinweises zu IFRS 2 (E-AH 4)

Am 28. Juni 2017 wurde vom DRSC der Entwurf eines Anwendungshinweises zu IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütungen“ veröffentlicht. Stellungnahmen können bis zum 11. August 2017 beim DRSC eingereicht werden. Nach den letzten Änderungen an IFRS 2, die der IASB im Juni 2016 veröffentlicht hatte, wurde vom IFRS-Fachausschuss

festgestellt, dass die neuen Regelungen zur Bilanzierung von Nettoerfüllungsvereinbarungen den konkreten Fall von Kompensationszahlungen an Mitarbeiter infolge zu viel einbezogener Eigenkapitalinstrumente nicht hinreichend verständlich adressiert. Aus diesem Grund beabsichtigt der IFRS-FA, den bilanzierenden Unternehmen eine Hilfestellung in Form eines Anwendungshinweises zur Verfügung zu stellen. Der künftige Anwendungshinweis, für den der Fachausschuss mit E-AH 4 „In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen“ nun einen Entwurf vorgelegt hat, wird keine Interpretation des DRSC darstellen. Vielmehr wird es sich bei dieser Verlautbarung im Wesentlichen um eine Wiedergabe der themenspezifischen Überlegungen des IASB / IFRS IC bzw. den Mitarbeitern des IASB handeln, die nicht in den Text des IFRS 2 übernommen wurden.

2.6 IDW veröffentlicht RS HFA 48 - Modifikation finanzieller Vermögenswerte

Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung *Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9* (IDW RS HFA 48) wurde in Heft 5/2017 der IDW Life veröffentlicht. In der Stellungnahme werden Zweifelsfragen und Probleme der Auslegung in Zusammenhang mit IFRS 9, denen Ersteller und Prüfer bei der Umstellung auf den neuen Standard begegnen, adressiert. Die Verlautbarung dient vorrangig der sachgerechten Auslegung des Standards und beinhaltet Ausführungen zu nachfolgenden Themengebieten:

- Anwendungsbereich,
- Abgang finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten,
- Klassifizierung und Bewertung (inkl. Wertminderungen), und
- Hedge-Accounting.

2.7 IDW veröffentlicht IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) zu IAS 19

Das IDW hat im Juni 2017 den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung „IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50)“ herausgegeben, in deren Rahmen zu IAS 19 im Rahmen des zweiten Moduls (M2) das Thema „Übertragung nicht-finanzieller Vermögenswerte auf einen Fonds i.S.v. IAS 19.8 mit anschließender Nutzungsüberlassung an das Trägerunternehmen: Bilanzierung beim Trägerunternehmen unter analoger Anwendung spezieller Regelungen von IFRS 16“ adressiert wird (IAS 19 - M2). In den IFRS finden sich keine

Regelungen zu einer solchen Übertragung nicht-finanzieller Vermögenswerte (z.B. Sachanlagen) auf einen Fonds i.S.v. IAS 19.8, die als Planvermögen qualifizieren und das Trägerunternehmen die übertragenen Vermögenswerte vereinbarungsgemäß weiterhin nutzt. Der Entwurf IAS 19-M2 thematisiert die bilanzielle Abbildung solcher Fälle und zeigt auf, ob und inwieweit unter Beachtung der Vorschriften von IAS 8 die Regelungen nach IFRS 16 zu „Sale- and Leaseback“-Transaktionen analoge Anwendung finden können. Stellungnahmen zu diesem Modulentwurf können bis zum 9. August 2017 beim IDW eingereicht werden.

2.8 IDW aktualisiert IDW RS HFA 2 - Einzelfragen zur Anwendung von IFRS

Hintergrund für die Aktualisierung und Überarbeitung des IDW RS HFA 2 ist u.a. die künftige Ersetzung von IAS 11 „Fertigungsaufträge“, IAS 18 „Umsatzerlöse“ und IAS 39 „Finanzinstrumente - Ansatz und Bewertung“ durch IFRS 15 „Erlöse und Erträge mit Kunden“ und IFRS 9 „Finanzinstrumente“. In der Stellungnahme enthaltene Erläuterungen zu den künftig zu ersetzenden Standards wurden gestrichen oder an die entsprechenden Regelungen von IFRS 9 und IFRS 15 angepasst.

3. AKTIVITÄTEN DES IASB

3.1 Exposure Drafts des IASB

Der *International Accounting Standards Board* (IASB) hat von April bis Juni 2017 die folgenden *Exposure Drafts* veröffentlicht:

ED/2017/4 - Änderung an IAS 16

Am 20. Juni 2017 hat der IASB den Entwurf ED/2017/4 „*Property, Plant and Equipment—Proceeds before Intended Use (proposed amendments to IAS 16)*“ veröffentlicht. Der Entwurf thematisiert Einnahmen, die aus der Veräußerung von Produkten entstehen, welche in der Zeit hergestellt werden, in der eine Sachanlage an den Ort und in den Zustand gebracht wird, um in der von der Unternehmensführung beabsichtigten Art und Weise genutzt zu werden. Konkret schlägt der IASB in ED/2017/4 vor, eine Verrechnung der oben genannten Einnahmen mit den zuzurechnenden Kosten künftig nicht mehr zu gestatten (d.h. keine Verrechnung mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Sachanlage). Stattdessen sollen derartiger Einnahmen aus Verkäufen und die Kosten für ihre Herstellung im Betriebsergebnis erfasst werden. Stellungnahmen

können bis zum 19. Oktober 2017 beim IASB eingereicht werden.

ED/2017/3 - Änderung an IFRS 9

Am 21. April 2017 hat der IASB den Entwurf ED/2017/3 „*Prepayment Features with Negative Compensation (Proposed amendments to IFRS 9)*“ veröffentlicht, in dem eine Ergänzung zu IFRS 9 mit Bezug zu Schuldinstrumenten mit beidseitigen Kündigungsrechten vorgeschlagen wird, unter denen nicht nur der „Stillhalter“, sondern ggf. auch der Kündigende selbst entschädigt wird. Vor dem Hintergrund, dass die oben beschriebenen Schuldinstrumente das für die Bewertung relevante Zahlungsstromkriterium nicht erfüllen, schlägt der IASB in ED/2017/3 die Aufnahme einer Ausnahmeregelung in IFRS 9 vor, der zufolge eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert auch für solche Schuldinstrumente zulässig sein soll (obwohl das Zahlungsstromkriterium (weiterhin) nicht erfüllt ist). Als Zeitpunkt des Inkrafttretens für die vorgeschlagene Änderung an IFRS 9 wird seitens des Boards der 1. Januar 2018 vorgeschlagen, da dieser mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 9 in Einklang steht. Die Ausnahme soll grundsätzlich rückwirkend anzuwenden sein.

ED/2017/2 - Änderung an IFRS 8 und IAS 34

Am 29. März 2017 wurde vom IASB der Entwurf ED/2017/2 - „Verbesserungen an IFRS 8 - Geschäftssegmente“ veröffentlicht, der neben Änderungen an IFRS 8 auch Änderungen an IAS 34 „Zwischenberichte“ beinhaltet. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen punktuelle Verbesserungen erreicht werden. Es sind insbesondere fünf Bereiche betroffen:

- Identifizierung des Hauptentscheidungsträgers (*Chief Operating Decision Maker*),
- Identifizierung von Berichtssegmenten,
- zusätzliche Segmentinformationen,
- Klarstellungen zu Überleitungsposten,
- Zusammensetzung der Berichtssegmente.

Es wurde seitens des IASB noch kein Zeitpunkt zum Inkrafttreten der Änderungen vorgeschlagen. Dieser soll erst im Rahmen der weiteren Erörterungen festgelegt werden.

3.2 IASB finalisiert IFRIC 23 - eine Interpretation zu IAS 12 Ertragsteuern

Der IASB hat am 7. Juni 2017 IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“ veröffentlicht - die Interpretation bezieht sich auf IAS 12 *Ertragsteuern*. Innerhalb der IFRS

bestanden hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von tatsächlichen Ertragssteuern, latenten Steuerschulden und latenten Steueransprüchen uneinheitliche bzw. nicht ausreichend konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung von bestehenden Unsicherheiten. In dieser Hinsicht wurden nun mit IFRIC 23 Leitlinien und ergänzende Hinweise zur Anwendung von IAS 12 vorgelegt, die auf eine einheitliche bilanzielle Abbildung der genannten Posten abzielen. Die Interpretation ist ab 1. Januar 2019 verpflichtend anzuwenden - eine frühere Anwendung ist zulässig.

3.3 IASB veröffentlicht *Request for Information* zu IFRS 13

Am 25. Mai 2017 hat der IASB im Zuge eines sog. *Post Implementation Reviews* (PIR) eine Bitte zur Übermittlung von Informationen zu IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* veröffentlicht (*Request for information* (RfI)). Auf Grundlage bisher vorliegender Informationen wird IFRS 13 als angemessen funktional eingestuft. Andererseits haben indes vom IASB kontaktierte Abschlussadressaten auch auf mögliches Verbesserungspotential hingewiesen:

- Angaben zum beizulegenden Zeitwert: die vorgeschriebenen Angaben bei Bewertungen unter Verwendung von Inputfaktoren auf Stufe 3 der Bemessungshierarchie werden zu umfangreich und wenig nützlich angesehen.
- Vorzug von Inputfaktoren der Stufe 1 oder der Buchungseinheit: Es scheint unklar zu sein, ob Unternehmen die Inputfaktoren der Stufe 1 oder die der jeweiligen Buchungseinheit nutzen sollen, wenn der beizulegende Zeitwert von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen zu ermitteln ist.
- Anwendung des Konzepts der höchsten und besten Verwendung: Bedenken bestehen bezüglich der Anwendung des Konzepts der höchsten und besten Verwendung bei der Bewertung von Gruppen von operativen Vermögenswerten.
- Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Ermessen in bestimmten Bereichen: zu diesem Aspekt werden teilweise weitergehende Leitlinien erwünscht.

Der IASB wird seine Schlussfolgerungen aus dem PIR und eine Zusammenfassung der ihm zur Verfügung gestellten Rückmeldungen in einem Bericht veröffentlichen. In diesem Bericht werden auch die zu ergreifenden Konsequenzen aufgezeigt. Der 22. September 2017 wurde als Frist für

den Eingang der Stellungnahmen beim IASB genannt.

3.4 IASB veröffentlicht Diskussionspapier zur Angabeninitiative

In Zusammenhang mit der vom IASB betriebenen Angabeninitiative (*Disclosure Initiative*) wurde am 30. März 2017 ein Diskussionspapier veröffentlicht (*Disclosure Initiative—Principles of Disclosure*), in dem der Board seine derzeitige Sichtweise zu Angabeprinzipien darlegt. Vorrangiger Gegenstand der Erörterung ist die Frage, ob Angabeprinzipien in einem allgemeinen Angabenstandard enthalten sein sollten oder im Rahmen nicht verbindlicher Leitlinien zur Verfügung zu stellen sind. Stellungnahmen werden vom IASB bis zum 2. Oktober 2017 erbeten.

4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

4.1 EFRAG veröffentlicht Stellungnahmeentwurf zur Angabeninitiative

Die Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (*European Financial Reporting Advisory Group*, EFRAG) hat im Mai 2017 einen ersten Entwurf einer Stellungnahme zu dem Diskussionspapier DP/2017/1 „Angabeninitiative - Angabeprinzipien“ des IASB veröffentlicht, nachfolgend wurde der endgültige Stellungnahmeentwurf veröffentlicht. In diesem Entwurf teilt EFRAG ihre Auffassung bezüglich der im DP aufgeworfenen Fragen mit, die vom Fachexpertenausschuss (*Technical Expert Group*, TEG) der EFRAG erarbeitet und im Anschluss vom EFRAG-Board erörtert wurden. EFRAG bedauert es, dass sich die Ausrichtung der Angabeninitiative bisher nur in geringem Maße geändert hat. Dem Diskussionspapier fehle es an einer klaren Richtung und an einer eindeutigen Identifizierung der nächsten Schritte in diesem Projekt. EFRAG schlägt dem IASB konkret die nachfolgenden Maßnahmen vor:

- Priorisierung der Überprüfung der Angabevorschriften auf Standardebene;
- Beachtung des Zusammenwirkens mit anderen aktuellen Projekten des IASB;
- Berücksichtigung von aktuellen technologischen Entwicklungen, die bei der Adressierung des Problems bezüglich der Anhangangaben behilflich sein können.

EFRAG erbittet bis zum 11. September 2017 Hinweise und Anmerkungen zum endgültigen Stellungnahmeentwurf.

4.2 EFRAG nimmt Stellung zu ED/2017/3 - Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung

EFRAG hat ihre Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2017/3 „Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)“ mit Datum vom 31. Mai 2017 beim IASB eingereicht.

In der Stellungnahme adressiert EFRAG die Bedenken des IASB hinsichtlich der Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung. EFRAG ist der Ansicht, dass für Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung gleiche Kriterien gelten sollten, wie für Regelungen mit positiver Ausgleichsleistung.

Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der bereits laufenden Bemühungen zur Umsetzung der vom IASB vorgeschlagenen Anpassungen an IFRS 9 durch Ersteller und Adressaten verlangt EFRAG vom IASB, alle Bemühungen aufzunehmen, die Änderungen schnellstmöglich zu finalisieren.

Es wird seitens EFRAG empfohlen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen auf den 1. Januar 2019 festzulegen, wobei eine freiwillige vorzeitige Anwendung gestattet werden sollte (im Entwurf des IASB wird als Erstanwendungszeitpunkt der 1. Januar 2018 vorgeschlagen).

In Zusammenhang mit dieser Stellungnahme hat EFRAG im Nachgang am 13. Juni 2017 eine Zusammenfassung der eingegangenen Rückmeldungen zu dem Anfang Mai von EFRAG veröffentlichten Entwurf der Stellungnahme zur Verfügung gestellt. EFRAG steht - ähnlich wie die Mehrheit der Adressaten - den vom IASB vorgeschlagenen Änderungen kritisch gegenüber. Die nun veröffentlichte Zusammenfassung gewährt einen Überblick über die bei EFRAG eingegangenen wesentlichen Rückmeldungen und deren Berücksichtigung in der endgültigen Stellungnahme.

4.3 EFRAG veröffentlicht Stellungnahmeentwurf zu ED/2017/2 - vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8 und IAS 34

EFRAG stimmt in ihrem Stellungnahmeentwurf vom 26. April 2017 den Vorschlägen des IASB grundsätzlich zu, merkt jedoch kritisch an, dass nach ihrer Auffassung einem Unternehmen keine Angabe (Erläuterung) vorgeschrieben werden sollte, aus welchem Grund sich die Geschäftsberichtssegmente von den außerhalb des Abschlusses berichteten Segmenten unterscheiden.

4.4 EFRAG nimmt Stellung zu ED/2017/1 - AIP 2015-2017

Am 19. April 2017 hat die EFRAG Stellung zum Entwurf des IASB ED/2017/1 genommen, der die jährlichen Verbesserungsvorschläge des Zyklus 2015-2017 beinhaltet. Im Grundsatz stimmt EFRAG den Vorschlägen des IASB zu, weist allerdings auf die folgenden Aspekte hin:

- Den vorgeschlagenen Leitlinien an IAS 12 sollten weitere (von EFRAG spezifizierte) Leitlinien hinzugefügt werden, um eine Verbesserung der gegenwärtigen Regelungssituation zu erreichen.
- Den Änderungen zu IAS 28 sollten weitergehende Erläuterungen hinzugefügt werden. Zudem rät EFRAG dazu, langfristige Beteiligungen i.R. des Forschungsprojektes zur Equity-Methode grundlegend zu untersuchen.

4.5 EFRAG finalisiert Übernahmeempfehlungen

EFRAG hat endgültige Übernahmeempfehlungen hinsichtlich der drei vom IASB am 8. Dezember 2016 veröffentlichten Änderungen herausgegeben. Die Empfehlungen umfassen

- IFRIC 22 - *Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen*,
- Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien (Änderungen an IAS 40), und
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - Zyklus 2014-2016.

Eine Übernahme für die Anwendung in Europa wird derzeit in allen drei Fällen für das vierte Quartal 2017 erwartet (gemäß *Endorsement Status Report* vom 29. Juni 2017).

5. BLICKPUNKT: IFRS 17 - Versicherungsverträge

Der IASB hat am 18. Mai 2017 den neuen Standard IFRS 17 - Versicherungsverträge veröffentlicht. Der Standard ist im Rahmen des als „IFRS 4, Phase II“ bekannten Versicherungsprojektes entstanden. IFRS 17 stellt den ersten internationalen Bilanzierungsstandard für Versicherungen dar - im Rahmen des derzeit noch in Anwendung befindlichen IFRS 4 (Versicherungsverträge) können die Versicherer bei Bereitstellung von entsprechenden Angaben weitgehend nach den jeweils nationalen Rechnungslegungsregeln für Versicherungsverträge bilanzieren.

Dem neuen Standard unterliegen ausschließlich Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren (mit Blick auf Deutschland somit weit überwiegend nur börsennotierte Konzerne) und soweit sie hinsichtlich bestimmter Verträge in den Anwendungsbereich des neuen Standards fallen. Die im Januar 2016 in Kraft getretenen Solvabilitätsvorschriften für Versicherungsunternehmen (*Solvency II*) gelten hingegen grundsätzlich für alle Versicherungsunternehmen (ausgenommen Kleinstversicherer). Durch die Verabschiedung des neuen Standards kommt der IASB den übergeordneten Zielstellungen einer internationalen Finanzberichterstattung auf der Grundlage einheitlicher Bilanzierungsvorgaben für die Abbildung von Versicherungsverträgen nach, wodurch eine höhere Transparenz geschaffen wird (*Level Playing Field* für Versicherungsunternehmen). In den Anwendungsbereich des IFRS 17 fallen grundsätzlich Versicherungsverträge, aktive sowie passive Rückversicherungsverträge und unter spezifischen Bedingungen auch Kapitalanlageverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung. Dem am 1. Januar 2021 verpflichtend in Kraft tretenden Standard zufolge werden versicherungstechnische Rückstellungen grundsätzlich zum *current value* bemessen - eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten ist nunmehr nicht mehr zulässig. Zur Bewertung dieser Rückstellungen ist entweder das allgemeine Modell (IFRS 17.40), der „*Building Block Approach*“ (BBA) oder in Ausnahmefällen der „*Premium Allocation Approach*“ (PAA) heranzuziehen. Letzterer könnte insbesondere für Schadenversicherungen zur Anwendung gelangen. Im Rahmen dieses Bewertungskonzepts wird die Rückstellung aus den Verpflichtungen für zukünftige Leistungen und für bereits eingetretene Schäden ermittelt, sofern eine Vertragslaufzeit von maximal einem Jahr besteht. Bei Anwendung des BBA sind hinsichtlich der Rückstellungsbildung zu beachten:

- die Summe des Erfüllungswertes der Zusage, „*Fulfillment Cash Flows*“ (FCF),
- der Barwert der zukünftigen erwarteten Gewinne aus dem Vertrag, „*Contractual Service Margin*“ (CSM).

Die FCF ergeben sich aus dem Barwert der geschätzten zukünftigen *Cash-Flows* (CFs) zuzüglich eines Risikoaufschlags, in welchem finanzielle sowie nicht finanzielle Risiken der CFs zu erfassen sind. Dadurch, dass die Barwerte auf aktuellen Inputfaktoren und Rahmenbedingungen basieren, wird die CSM bei vertraglichen Leistungserbringungen durch den Versicherer geschmälert. Treten die Erwartungen bezüglich der CFs ein, sind

diese Änderungen in der GuV erfolgswirksam auszuweisen. Veränderungen aufgrund von Zinsvolatilitäten können darüber hinaus direkt im Eigenkapital - „*Other Comprehensive Income*“ (OCI) - ihren Niederschlag finden. Mögliche Schwankungen in der GuV aufgrund von Zinsänderungen können somit geschmälert werden. Die branchenübliche Aggregation von Versicherungsverträgen, welche ähnliche Risiken aufweisen und gemeinsam gesteuert werden, ermöglicht eine gemeinschaftliche Bewertung auf Basis der sogenannten „*Unit of Account*“. Gemäß IFRS 17 sind eine Identifikation und eine Untergliederung dieser Portfolien notwendig. Die Untergliederung erfolgt nach verlustträchtigen Verträgen, voraussichtlich profitablen Verträgen und sonstigen Verträgen. In Deutschland sind zahlreiche Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung prägend, bei denen der „*Variable Fee Approach*“ (VFA) anwendbar sein wird. In diesen Fällen setzt sich die Rückstellung aus der Verpflichtung, dem Fair-Value der dem Vertrag zugrunde liegenden Anlagen sowie der variablen Gebühr für die Leistungserbringung zusammen. Die Verpflichtungen werden in der GuV und die Änderungen der Gebühr in der CSM erfasst.

Der neue Standard wird sich erkennbar auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirken. Nicht mehr die vereinnahmten Beiträge, sondern die Einkünfte aus Versicherungsverträgen sowie Investmentanteilen, stehen nun im Mittelpunkt und sind separat auszuweisen. Der Charakteristik individueller Versicherungsverträge wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Einkünfte aus Versicherungsverträgen, zusätzlich zu den periodenbezogenen Beiträgen, zinsvolatilitätsunabhängige Änderungen zukünftiger CFs berücksichtigen. Die Implementierung von IFRS 17 soll durch eine *Transition Resource Group*, einer vom IASB eigens für diesen Standard eingesetzten Arbeitsgruppe, unterstützt werden.

IFRS 17 ist grundsätzlich retrospektiv anzuwenden - es bestehen indes bestimmte Vereinfachungsmöglichkeiten. Den betroffenen Versicherungsunternehmen wird mit dem verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt auch in Bezug auf IFRS 9 - Finanzinstrumente die Möglichkeit gegeben, etwaige *Accounting-Mismatches* zu verhindern. Im Zuge der Implementierung von IFRS 17 kann darüber hinaus auch eine Neubewertung der Finanzanlagen nach IFRS 9 vorgenommen werden.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauffuss • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de

www.bdo.de

